

Die Formulierung in § 9 Abs. 3 der PrämienVO 1968, daß der Werk tätige während des Planjahres dem Betrieb angehören mußte, führte in der Praxis zu Unsicherheiten. In der Rechtsprechung wurde hierzu herausgearbeitet, daß es nicht um die nominelle Zugehörigkeit zum Betrieb, sondern um das Tätigsein des Werk tätigen während des gesamten Planjahres im Betrieb geht./3/

Demnach ist die Tätigkeit in einem Betrieb während des gesamten Planjahres Voraussetzung für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie, soweit nicht ausdrücklich geregelte Ausnahmen oder rechtlich entschuld bare Gründe vorliegen. Als ein rechtlich nicht entschuldbarer Grund für die Verhinderung an der Arbeitsleistung wird der Fall angesehen, wenn der Werk tätige während des Planjahres in Untersuchungshaft genommen wurde./4/

Die PrämienVO 1971 faßt den Grundsatz der Betriebszugehörigkeit präziser als die bisherige Regelung. Nach § 12 Ziff. 4 ist Voraussetzung für die Gewährung der Jahresendprämie, daß der Werk tätige während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war. Damit dürften eine Reihe von Fragen, die bisher in der Praxis Schwierigkeiten bereiteten, durch das Gesetz beantwortet sein. Offen bleibt jedoch, ob und in welchen Fällen das Nichttätigwerden des Werk tätigen rechtlich entschuldbar ist und deshalb keinen Einfluß auf den Anspruch auf Jahresendprämie hat. Hierzu wird die Rechtsprechung eine umfassende Antwort zu geben haben.

Der Anspruch auf anteilige Jahresendprämie

Zu dem Grundsatz, daß die Betriebszugehörigkeit während des gesamten Planjahres Voraussetzung für den Anspruch auf Jahresendprämie ist, regelt § 8 Abs. 1 Buchst. f der 1. DB i. d. F. des § 1 der 2. DB zur PrämienVO 1968 einige Ausnahmen. Schwierigkeiten bereiteten hier die Fälle, in denen darüber zu befinden war, ob das Ausscheiden des Werk tätigen aus dem Betrieb oder die Aufnahme seiner Tätigkeit im Betrieb (Betriebswechsel) während des Planjahres im gesellschaftlichen Interesse lag.*

Vielfach wurde die Ansicht vertreten, Grundlage für die Entscheidung der Konfliktkommission oder des Gerichts über den Anspruch auf anteilige Jahresendprämie sei die Entscheidung des Betriebes. Das Oberste Gericht hat hierzu in seinem Urteil vom 16./18. März 1970 (a. a. O.) klargestellt, daß Rechtsgrundlage für den Anspruch des Werk tätigen nicht die Entscheidung des Betriebsleiters, sondern das Gesetz ist.

Wann ein Betriebswechsel während des Planjahres als im gesellschaftlichen Interesse liegend angesehen werden muß, bereitet immer wieder Schwierigkeiten. Eine kasuistische Aufzählung aller denkbaren Möglichkeiten ist ausgeschlossen. Daher sind in jedem Einzelfall die maßgeblichen Umstände zu prüfen und in ihrem Zusammenhang zu würdigen. Als maßgebliche Umstände kommen nach dem Urteil des Obersten Gerichts vom 16./18. März 1970 (a. a. O.) in Betracht: die persönlichen Interessen des Werk tätigen, die Belange des Betriebes, in dem der Werk tätige bisher tätig war, und diejenigen des Betriebes, in dem der Werk tätige nunmehr arbeitet, sowie die überbetriebliche Bedeutung und die Auswirkungen des Betriebswechsels. Diese Betrachtung schließt eine Überbetonung und eine isolierte Einschätzung einzelner Umstände aus. Fehlerhaft ist es, „gesellschaftliches Interesse“ mit dem Interesse des

Betriebes gleichzusetzen oder allein die Motive des Werk tätigen für den Betriebswechsel als maßgeblich für die Entscheidung über seinen Anspruch anzusehen.

Das Oberste Gericht hat hierzu in seinem Urteil vom 24. Juli 1970 — Za 6/70 — (NJ 1970 S. 593) den Grundsatz aufgestellt, daß Konfliktkommission und Gericht alle für den Betriebswechsel des Werk tätigen bedeutsamen Umstände festzustellen und in ihrem Zusammenhang zu beurteilen haben. So genügt es beispielsweise nicht, vom bloßen Wortlaut oder Wortsinn der in einem Kündigungsschreiben des Werk tätigen enthaltenen Begründung für den Betriebswechsel auszugehen.

Im konkreten Fall hat das Oberste Gericht einen im gesellschaftlichen Interesse liegenden Betriebswechsel bejaht, weil die Werk tätige mit ihrem Ehemann, dem nach Beendigung seines Studiums von seinem Betrieb eine Wohnung zugewiesen worden war, im gemeinsamen Haushalt Zusammenleben wollte, wobei sie selber ein Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb des Mannes begründete. Im Kündigungsschreiben an ihren früheren Betrieb hatte sie lediglich „Kündigung aus persönlichen Gründen“ angegeben.

In der Praxis tritt häufig die Frage auf, ob ein Betriebswechsel im gesellschaftlichen Interesse liegt, wenn der Werk tätige in seinem neuen Betrieb ein höheres Einkommen erzielt. Das Oberste Gericht hat hierzu in seinem Urteil vom 12. Februar 1971 — Za 1/71 — (veröffentlicht in diesem Heft) ausgesprochen, daß die höhere Entlohnung für sich allein noch nicht ausreicht, um den Betriebswechsel während des Planjahres zu bewerten und darüber zu entscheiden, ob er gesellschaftlich gerechtfertigt ist und dem Werk tätigen ein Anspruch auf anteilige Jahresendprämie zusteht. Die höhere Entlohnung kann aber ein Hinweis auf die Bedeutung der dem Werk tätigen obliegenden Aufgaben in seinem neuen Arbeitsrechtsverhältnis sein. Dazu sind weitere Einzelheiten festzustellen. Es ist jedenfalls fehlerhaft, allein mit der Begründung, der Werk tätige sei nur an der Erzielung eines höheren Einkommens interessiert gewesen, ein gesellschaftliches Interesse an dem Betriebswechsel zu verneinen.

Zum Anspruch auf Jahresendprämie, wenn der Werk tätige eine Straftat begangen hat

Die bis zum 1./Januar 1971 geltenden Regelungen enthielten keine Festlegung darüber, welche Auswirkungen eine vom Werk tätigen begangene Straftat auf seinen Anspruch auf Jahresendprämie hat. § 16 Abs. 3 der PrämienVO 1971 bestimmt nun, daß Jahresendprämie nicht zu gewähren ist, wenn ein Werk tätiger bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Prämie ein Verbrechen begangen hat und deswegen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist oder wenn er eine schwerwiegende Verletzung der Staats- und Arbeitsdisziplin begangen hat und deswegen fristlos entlassen oder fristlos abberufen wurde. Damit wurde ein wesentlicher Teil der bisherigen Unklarheiten ausgeräumt.

Die PrämienVO 1971 läßt offen, wie zu verfahren ist, wenn der Werk tätige in anderer als der hier genannten Weise gegen die Staats- und Arbeitsdisziplin verstoßen hat. Sicherlich gibt es Fälle, in denen auch auf Verletzungen der Staats- und Arbeitsdisziplin, die nicht von § 16 Abs. 3 erfaßt werden, zu reagieren ist. In solchen Fällen ist der Anspruch nicht von vornherein ausgeschlossen. Vielmehr sollten die Pflichtverletzungen im Wege der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie berücksichtigt werden./5/

/3/ Vgl. OG, Beschluß vom 29. Januar 1971 (a. a. O.).

/4/ Vgl. BG Neubrandenburg, Urteil vom 17. November 1970 — BA 1-1/70 — Arbeit und Arbeitsrecht 1971, Heft 3, S. 95; OG, Beschluß vom 29. Januar 1971 (a. a. O.).

/5/ So auch Rudelt, NJ 1971 S. 220.